

## **Stopp für die Abtretung von Steuerabsetzbeträgen aus Gebäudesanierungen**

Aus heiterem Himmel hat die Regierung im Februar der Abtretung von Steuerabsetzbeträgen aus Gebäudesanierungen einen Riegel vorgeschoben. Die vor drei Jahren eingeführte Möglichkeit die Steuerguthaben abzutreten, haben dem Staat ein riesiges Finanzloch beschert. Daher wurde nun einen (dringend notwendiger) Stopp eingeführt, wenn auch vom Zeitpunkt überraschend.

Folgende Steuerguthaben, welche aus Sanierungsarbeiten beginnend ab 17. Februar entstehen, können nicht mehr an Dritte abgetreten oder mittels „sconto in fattura“ mit dem Lieferanten verrechnet werden:

- Superbonus;
- Wiedergewinnungsarbeiten und Bau/Kauf einer Garage als Zubehör;
- Installation von Photovoltaikanlagen;
- Energetische Sanierungsarbeiten.

Die Abschaffung der Steuerabtretung und des „sconto in fattura“ ist, wie erwähnt, mit sofortiger Wirkung ab 17. Februar in Kraft getreten. Davon wurden die laufenden Arbeiten ausgenommen, sprich jene Arbeiten die zum Stichtag bereits am Laufen waren.

Eine Übergangsregel sieht für folgende Arbeiten noch die Abtretung des Steuerbonus im Bereich des Superbonus vor:

- bei Arbeiten in Kondominien, für welche die Arbeiten von der Kondominiumsversammlung beschlossen und genehmigt sowie die Baubeginnsmeldung (CILAS) eingereicht wurde;
- bei anderen Arbeiten, für welches die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten (CILAS) eingereicht wurde;
- bei Arbeiten für den Abbruch und Wiederaufbau, das Ansuchen um Baugenehmigung eingereicht wurde.

Zudem gibt es für die „normalen“ Steuerabschreibungen folgende Übergangsregeln:

- alle Bauvorhaben, für welche das Ansuchen um die Baugenehmigung eingereicht wurde;
- alle Bauvorhaben, für welche keine Baugenehmigung erforderlich ist: hier genügt ein Nachweis des Baubeginns oder im Falle von noch nicht begonnenen Arbeiten, das Bestehen eines verbindlichen Vertrages über die Ausführung der Arbeiten.

### **Fazit**

Die Steuerguthaben aus Sanierungsarbeiten können nur mehr über die eigene Steuererklärung abgeschrieben werden. Es ist deshalb umso wichtiger, eine genaue Planung vorzunehmen, damit die Steuerabsetzbeträge im vollen Ausmaß in den betreffenden Jahren genutzt werden können. Es kann auch vorteilhaft sein, den Steuerabsetzbetrag auf andere Personen innerhalb der Familie aufzuteilen.

Zusätzlich wird die Möglichkeit vorgesehen, wahlweise die Aufteilung auf bis zu zehn Jahre festzulegen. Die entsprechende Option ist unwiderruflich und muss in der Einkommenserklärung für 2023 im Jahr 2024 abgegeben werden. Diese längere Aufteilung betrifft allerdings nur die Steuerguthaben des Jahres 2022.

***Dr. Reinhold Kofler***  
***Wirtschaftsprüfer und Steuerberater***  
***Boznerstrasse, 78 – Lana***  
***[info@drkofler.it](mailto:info@drkofler.it)***  
***Tel. 0473 550329***